# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

## 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds

LEI: **529900WNTYTWIFU2GA63**
Isin: **AT0000701156** (thesaurierende Retail-Tranche)
Isin: **AT0000A1FQJ4** (thesaurierende institutionelle Tranche)

### *a) Zusammenfassung*

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Investmentfonds fördert im Rahmen seiner Investitionsauswahl Unternehmen und Staaten (bzw. öffentliche Emittenten), die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen (mindestens 51 % des Fondsvermögens werden in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert). Die festgelegten Kriterien dienen der Sicherstellung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. In einem ersten Schritt wird das Anlageuniversum mittels Ausschlusskriterien bearbeitet. In einem zweiten Schritt setzt der Investmentfonds im Rahmen seiner Investitionsauswahl verstärkt ökologische, soziale und Governance-Kriterien ein und investiert so in Vermögenswerte, die gut mit ESG-Risiken bzw. -Chancen umgehen.

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jedes Investment wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts).

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner bezogen. Dieser Partner wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung der Daten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Zudem wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

**Summary**

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

As part of its investment selection process, the investment fund supports companies and governments (or public issuers) that address sustainability issues more effectively than their competitors in the market (at least 51% of the fund's assets are invested in direct risk positions toward companies). The established criteria serve to ensure that the advertised environmental and/or social characteristics are met. In a first step, the investment universe is screened using exclusion criteria. In a second step, the investment fund increasingly applies environmental, social, and governance criteria as part of its investment selection process, thereby investing in assets that effectively manage ESG risks and opportunities.

In addition, companies are excluded which show serious violations in the area of good corporate governance.

Each Investment is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolio is also monitored on an ongoing basis. In case of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

This financial product also takes into account principal adverse impacts on sustainability factors (PAIs – Principal Adverse Impacts).

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) is obtained from an external partner. The partner is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the partner as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, this estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the data used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

### *b) Kein nachhaltiges Investitionsziel*

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen.

Der Investmentfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

### *c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts*

Der Investmentfonds fördert im Rahmen seiner Investitionsauswahl Unternehmen, die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen. Dabei werden bei der Betrachtung des Umgangs mit Nachhaltigkeit nicht nur die Auswirkungen der Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft miteinbezogen, sondern auch deren Management der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Es stehen somit Unternehmen im Fokus, die in ihrer Branche eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher Nachhaltigkeitsthemen wie Klimaschutz, Energieeffizienz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft, Menschen- und BürgerInnenrechte, sozial faire Arbeitsbedingungen, KundInnenbelange, Geschäftsethik sowie guter Unternehmensführung, einnehmen. Diese Themen werden für die einzelnen Branchen spezifisch berücksichtigt, um den Nachhaltigkeitsaspekt und -anspruch der unterschiedlichen Geschäftsfelder bei der Identifikation der führenden Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit entsprechend abbilden zu können.

### *d) Anlagestrategie*

Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens globale Aktien in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate erworben, die unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden.

Der Investmentfonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Dabei verpflichtet sich dieser Fonds, bedeutsam, also mindestens 50 vH des Fondsvermögens, in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts basiert auf klar definierten, verbindlichen Ausschluss- und Nachhaltigkeitskriterien. Diese Kriterien dienen der Sicherstellung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Die Ausschlusskriterien gelten für sämtliche Emittenten und sind in jedem Fall verbindlich. Für Ausschlusskriterien sind keinerlei Ausnahmen zulässig.

**<u>Ausschlusskriterien</u>**

Die Ausschlusskriterien des Produkts orientieren sich an den Mindestausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-aligned Benchmarks, „PAB“) gemäß CDR (EU) 2020/1818. Ergänzend werden Emittenten ausgeschlossen, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit alkoholischen Getränken, Glücksspiel, Rüstung oder Pornografie erzielen.

Gemäß der Richtlinie UZ 49 „Nachhaltige Finanzprodukte“ sind Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die Tätigkeiten in den Bereichen Nuklearenergie, fossile Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas), Waffen und Rüstung, Gentechnik, humane embryonale Stammzellenforschung sowie Tabakproduktion oder -handel ausüben oder daraus mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes erzielen. Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegende oder systematische Verstöße gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt oder Korruptionsbekämpfung begehen.

Sofern in der vorangegangenen Aufzählung nicht bereits inkludiert, kommen darüber hinaus die Ausschlusskriterien des österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte (UZ 49) zum Tragen. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Im zweiten Schritt werden folgende **Auswahlkriterien** eingesetzt:

- Bei Unternehmen wird die Prozessqualität anhand eines Scores von mindestens 2,9 (BB) gemessen. Dieser Indikator erfasst insbesondere die Existenz, Qualität und Umsetzung von Strategien, Richtlinien und Managementprozessen in Bereichen wie Umwelt- und Klimaschutz, Arbeits- und Sozialstandards, Lieferkettenmanagement, Corporate Governance, Geschäftsethik, Emissionsreduktion, Arbeitssicherheit, Lieferantenüberwachung, Datenschutz und Steuertransparenz. Zusätzlich wird das SDG Net Alignment beigezogen. Ein Unternehmen muss in allen SDGs mindestens einen neutralen aufweisen und darf nicht negativ beziehungsweise als „misaligned“ eingestuft sein. Dieser Indikator berücksichtigt sowohl die Prozessdimension, also wie ein Unternehmen handelt, als auch die Produktdimension, also welchen Beitrag seine wirtschaftlichen Aktivitäten zu den Zielen nachhaltiger Entwicklung leisten. Damit sollen Unternehmen mit klar schädlichen Wirkungen ausgeschlossen werden, auch wenn ihre internen Prozesse formal gut ausgestaltet sind.
- Für Unternehmen mit hohem Treibhausgasausstoß werden zusätzliche Klimaanforderungen angewendet. Die Einordnung erfolgt über klimaintensive NACE-Sektoren oder über eine absolute Emissionsschwelle von mehr als 1.000 Tonnen $CO_2$-Äquivalent pro Jahr. Unternehmen, die in solchen klimaintensiven Sektoren tätig sind oder diese Emissionsschwelle überschreiten, müssen einen glaubwürdigen, überprüfbaren Plan zur Emissionsreduktion vorlegen. Dieser Plan muss zeitlich und inhaltlich nachvollziehbare Dekarbonisierungspfade enthalten.

In begründeten, qualitativ geprüften Einzelfällen kann von einzelnen Auswahlkriterien abgewichen werden, sofern die Nachhaltigkeitswirkung des Unternehmens schlüssig und dokumentiert nachgewiesen werden kann. Diese Formulierung bezieht sich auf die Auswahlkriterien für Unternehmen nach Anwendung der Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien bleiben verbindlich.

Im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds werden insbesondere die folgenden **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt:

- Engagament in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Die Berücksichtigung erfolgt, indem Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen sind und durch Einhaltung der Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte (UZ 49).

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt.

- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Es wird angestrebt, den Anteil an Investitionen in Unternehmen, die keine Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze aufweisen, so niedrig wie möglich zu halten. Mangels quantitativer Limits können jedoch auch Investitionen getätigt werden, die nicht den Vorgaben entsprechen.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Investitionen in Unternehmen, die in der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen tätig sind, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt.

Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im jährlichen Rechenschaftsbericht unter der Überschrift „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Unternehmen, in die direkt investiert wird, halten sowohl die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als auch die Grundsätze des UN Global Compacts ein. Diese internationalen Normen umfassen dabei Themen wie z.B. Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit, Anti-Diskriminierung, Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungsrechte, Anti-Korruption und -Bestechung oder Steuerehrlichkeit.

Darüber hinaus wird in keine Unternehmen investiert, die auf Basis des oben erwähnten ESG-Bewertungsmodells, welches unter anderem Faktoren zu Unternehmensführung und ArbeitnehmerInnenbelange (z.B. Einhaltung der Steuervorschriften, Bezahlung, Eigentümerverhältnisse oder Geschäftsethik) umfasst, eine niedrige Bewertung erhalten und somit nicht von einer guten Unternehmensführung ausgegangen werden kann.

### *e) Aufteilung der Investitionen*

Mindestens 51 % des Fondsvermögens werden in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert.

### *f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale*

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartnern, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jedes Investment wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden von externen Partnern zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

### *g) Methoden*

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien und Positivkriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Unternehmen investiert werden, welche kontroverse Waffen produzieren).

Im Rahmen der Auswahl/ bzw. Positivkriterien werden die nachfolgenden Datenpunkte herangezogen:

Unternehmen: ESG-Score, ESG-Kontroversen-Assessment, SDG Net Alignment Score, Zugehörigkeit zu klimaintensiven NACE-Sektoren, CO2-Fußabdruck, absolute Treibhausgasemissionen und Qualität des Emissionsreduktionsplans.

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition gewährleistet werden, dass die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Investmentfonds beworben werden, erfüllt werden.

### *h) Datenquellen und -verarbeitung*

Die zugrundliegenden Daten werden im Rahmen eines delegierten Fondsmanagement-Mandats verarbeitet. Der Fondsmanager wurde einer Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist.

Die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers stützt sich auf externe ESG-Datenanbieter (MSCI Solutions LLC, Sustainalytics und MainStreet Partners), ESG-Kontroversenbewertungen, SDG-Net-Alignment-Daten, Treibhausgasdaten, NACE-Sektordaten, Angaben der Science Based Targets Initiative, den Environmental Performance Index, den Social Progress Index, den Freedom House Global Freedom Score, MSCI ESG Research, Emittentenangaben, Anleihedokumentationen, Second Party Opinions sowie öffentlich verfügbare Informationen.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

### *i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten*

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche von den externen Datenanbietern bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethoden entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

### *j) Sorgfaltspflicht*

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die der 3 Banken-Generali im Rahmen des delegierten Fondsmanagement-Mandats zur Verfügung gestellt werden. Der Fondsmanager wird seitens der 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Fondsmanagers als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit dem Fondsmanager eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

### *k) Mitwirkungspolitik*

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

### *l) Bestimmter Referenzwert*

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

### *m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten*

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

### *n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten*

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

**Erfolgte Adaptierungen**

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 27. Dezember 2022:** Adaptierung des Dokuments im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.
- **Änderung per 17. November 2023:** Redaktionelle Änderung unter Punkt d) Anlagestrategie.
- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung von Punkt j (Sorgfaltspflicht) sowie Punkt a (Zusammenfassung) im Hinblick auf die Aufnahme von Konkretisierungen bzw. diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. Mai 2024:** Adaptierung von Punkt b (Kein nachhaltiges Investitionsziel) im Hinblick auf Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sowie diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 21. Juli 2025:** Adaptierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Änderung der Anlagepolitik). Adaptierung von Punkt d (Anlagestrategie) im Hinblick auf die Aufnahme der berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
- **Änderung per 27. März 2026:** Adaptierung von Punkten a (Zusammenfassung) und d (Anlagestrategie) im Hinblick auf die berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 01. Juli 2026:** Gesamthafte Adaptierung des Dokuments aufgrund einer Umstellung der ökologischen und sozialen Merkmale, der eingesetzten Methoden sowie Datenlieferanten.